

# Grundordnung

## der Tennis-Abteilung des MTV Astfeld e.V.

Stand: 06.02.2013

### Vorwort

In der Gründungsversammlung der Tennisabteilung am 24.09.1980 wurde diese Abteilung innerhalb des MTV Astfeld e.V. gebildet. Dieser Gründung lag der Wille zugrunde, den Mitgliedern des MTV Astfeld e. V. die Ausübung des Tennissports in ihrem Verein zu ermöglichen.

Es ist das Ziel der Abteilung Tennis, die sportliche Leistung ihrer Mitglieder zu steigern und den persönlichen Kontakt untereinander und zu anderen Sportlern zu fördern. Um dieses Ziel zu verwirklichen und um einen reibungslosen Ablauf innerhalb ihrer Gemeinschaft zu gewährleisten, gibt sich die Abteilung Tennis diese Grundordnung.

### § 1 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Abteilung Tennis kann nur **sein**, wer Mitglied des MTV Astfeld e. V. ist.
- (2) Die Mitgliederzahl der Abteilung Tennis kann durch den Abteilungsvorstand begrenzt werden, wenn dies im Interesse eines ordnungsgemäßen Spielbetriebs erforderlich ist.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Abteilungsvorstand zu richten, der auch über die Aufnahme entscheidet. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben.
- (4) Die Mitgliedschaft *in der Abteilung Tennis* endet:
  - a. mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft im MTV Astfeld e. V. (§ 1 Absatz1)
  - b. durch Austrittserklärung zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat,
  - c. durch Ausschluss nach Absatz 5.
- (5) Ein Abteilungsmitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Abteilungsvorstand aus der Abteilung Tennis ausgeschlossen werden:
  - a. wegen der Nichtbefolgung grundordnungsmäßiger Verpflichtungen oder Anordnungen des Abteilungsvorstandes,
  - b. wegen Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz Aufforderung
  - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der Abteilung Tennis oder unsportlichen Verhaltens
  - d. wegen unehrenhafter Handlungen.

Berufungsinstanz im Ausschlußverfahren ist der Ältestenrat des MTV Astfeld e. V. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Abteilung Tennis erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an die Abteilung; dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle Verpflichtungen haftbar.

## § 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt:

- die Sportanlagen der Abteilung Tennis nach Maßgabe der Spielordnung zu nutzen
- an Sitzungen der Abteilungsversammlung teilzunehmen und dort ihre Rechte nach § 6 Abs. 5 wahrzunehmen
- an allen öffentlichen Veranstaltungen der Abteilung Tennis teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a. die Satzungen und Ordnungen des MTV Astfeld e. V. und der Abteilung Tennis zu befolgen
- b. sich entsprechend der Beschlüsse der Abteilungsorgane zu verhalten,
- c. zumutbare ehrenamtliche Tätigkeiten innerhalb der Abteilung zu übernehmen,
- d. der Beitragspflicht nach § 3 Abs. 1 rechtzeitig und vollständig nachzukommen,
- e. ihre Arbeitsverpflichtung (§ 3 Abs. 5) ordnungsgemäß zu erfüllen.

## § 3 Beitrags- und Arbeitspflicht

(1) Neben der Beitragspflicht zum MTV Astfeld e. V. (**Grundbeitrag**) kann die Mitgliedschaft in der Abteilung Tennis nach § 20 Abs. 4 der Vereinsatzung des MTV Astfeld e. V. abhängig gemacht werden von:

- a. einem einmaligen Eintrittsbeitrag
- b. einem Jahresbeitrag

(2) Die Abteilungsversammlung beschließt mit 2/3-Mehrheit über die Einführung oder Aufhebung der Beiträge nach Abs 1 und mit einfacher Mehrheit über deren Höhe. Dabei ist es zulässig, Unterschiede nach folgenden Merkmalen zu treffen:

- a. aktive und passive Mitgliedschaft
- b. Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
- c. Erwachsene
- d. Schüler und Studenten
- e. Familienbeitrag
- f. Vorstandsmitglieder der Abteilung Tennis

Die Abteilungsversammlung kann den Abteilungsvorstand ermächtigen, in Härtefällen ganz oder teilweise auf die Einziehung des einmaligen Eintrittsbeitrages sowie des Jahresbeitrages zur Abteilung zu verzichten.

(3) Der einmalige Eintrittsbeitrag und der Jahresbeitrag nach Abs. 1 sind sofort nach Annahme des Aufnahmeantrages fällig, sie und werden im Voraus per Banklastschriftverfahren eingezogen. In den folgenden Jahren wird der Jahresbeitrag im 1. Quartal des Kalenderjahres im Voraus per Banklastschriftverfahren eingezogen.

Im Eintrittsjahr und im Jahr des Austritts ist unabhängig vom Eintritts- oder Austrittstag der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Mit dem Ausscheiden aus der Abteilung Tennis verfällt ein Eintrittsbeitrag nach Absatz 1 Buchstabe a.; eine Übertragung auf andere Personen ist nicht möglich.

(4) Jugendliche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zahlen mit Beginn des folgenden Kalenderjahres grundsätzlich den Jahresbeitrag eines Erwachsenen, es sei denn, sie gehören zu einer Personengruppe, für die eine Sonderregelung vorgesehen ist.

(5) Die Abteilungsversammlung kann für die Unterhaltung und Erweiterung der Sportanlagen die Einführung einer Arbeitspflicht mit 2/3-Mehrheit und deren Umfang mit einfacher Mehrheit beschließen. Dabei ist es zulässig, Unterschiede nach folgenden Merkmalen zu treffen:

- a. aktive und passive Mitgliedschaft
- b. Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
- c. Erwachsene
- d. Schüler und Studenten
- e. Familie
- f. Vorstandsmitglieder der Abteilung Tennis

Werden die beschlossenen Arbeitsstunden nicht im laufenden Kalenderjahr abgeleistet, kann die Abteilungsversammlung die Zahlung eines Ersatzbeitrages beschließen. Eventuelle Mehrarbeitsstunden sind auf Familienmitglieder übertragbar. Geleistete Arbeitsstunden sind unverzüglich dem Bauwart anzuzeigen.

Die Abteilungsversammlung kann den Abteilungsvorstand ermächtigen, in Sonderfällen ganz oder teilweise auf die Einziehung des Ersatzbetrages zu verzichten.

- (6) Im Eintrittsjahr und im Jahr des Austritts besteht eine Arbeitspflicht nach Abs.5 nur dann, wenn Teile der Mitgliedschaft in die Außenspielsaison vom 01.04. bis 30.09. dieses Kalenderjahres fallen. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, leisten mit Beginn des folgenden Kalenderjahres die Arbeitspflicht eines volljährigen Abteilungsmitgliedes.
- (7) Das Nähere zur Erhebung der Beiträge nach den Absätzen 1-4 und zur Arbeitspflicht nach den Absätzen 5-6 wird in einer vom Abteilungsvorstand aufzustellenden Beitragsordnung geregelt. Durch diese Beitragsordnung werden die Regelungen der Grundordnung ergänzt sowie Beschlüsse der Abteilungsversammlung zusammengefasst und transparent gemacht.

#### **§ 4 Ehrenmitglieder**

- (1) Zu Ehrenmitgliedern kann die Abteilungsversammlung auf Vorschlag des Abteilungsvorstandes Personen wählen, die sich wegen ihrer besonderen Verdienste für die Abteilung Tennis hervorgehoben haben oder aus anderen Gründen für würdig befunden werden.
- (2) Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, können jedoch vom Vorstand von den Pflichten des § 3 ganz oder teilweise befreit werden.

#### **§ 5 Organe der Abteilung Tennis**

Die Organe der Abteilung Tennis sind die Abteilungsversammlung und der Abteilungsvorstand.

#### **§ 6 Abteilungsversammlung**

Die Abteilungsversammlung ist zuständig für Klärung aller Grundsatzfragen, die sich aus der Zielsetzung der Abteilung ergeben, es sei denn, daß diese Grundordnung im Einzelfall eine andere Regelung trifft.

Die Zuständigkeit der Abteilungsversammlung ergibt sich insbesondere für

- a. den Erlass und Änderung der Grundordnung
- b. die Sachverhalte nach § 6 Abs. 5 (in der Jahreshauptversammlung)
- c. die Genehmigung von Finanzierungsgeschäften mit grundsätzlicher bzw. besonderer Bedeutung für die Abteilung Tennis
- d. den Erlass und die Änderung der Spielordnung (§ 9)
- e. die Erweiterung der Sportanlagen

- (2) Der Abteilungsversammlung gehören alle Mitglieder der Abteilung Tennis an.

- (3) Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter nach Bedarf - mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Er hat die Abteilungsversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

Die Einladung ist durch Aushang im Sportheim und auf der Platzanlage unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung 14 Tage vor dem Sitzungstermin auszusprechen. Der Sitzungstermin ist zusätzlich in der örtlichen Tageszeitung vorher bekanntzugeben. Über Punkte, die nicht in der Einladung benannt worden sind, dürfen keine Beschlüsse gefaßt werden, es sei denn, die Versammlung beschließt mit 2/3 Mehrheit etwas Gegenteiliges.

- (4) Anträge stimmberechtigter Mitglieder müssen mindestens 7 Tage vor dem Stattfinden einer Abteilungsversammlung dem Abteilungsvorstand eingereicht werden.
- (5) Die ordentliche Abteilungsversammlung (Jahreshauptversammlung) hat im ersten Quartal des Kalenderjahres stattzufinden. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muß mindestens folgende Punkte enthalten:
- a. Berichte des Abteilungsvorstandes
  - b. Bericht der Kassenprüfer
  - c. Entlastung des Abteilungsvorstandes
  - d. Neuwahlen des Abteilungsvorstandes und der Kassenprüfer (alle 2 Jahre)
  - e. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für das laufende Jahr

- (6) In der Abteilungsversammlung ist jedes Abteilungsmitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, stimmberechtigt. Die Stimmberechtigung ruht, sobald ein Ausschlussverfahren nach § 1 Abs. 5 eingeleitet worden ist. Bei der Wahl der Jugendwarte (§ 7 Abs. 1 Ziffer 7 und 8) haben Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ein Stimmrecht.

Jedes Abteilungsmitglied hat in angemessenem Umfang Rederecht.

- (7) Der Ablauf von Abteilungsversammlungen kann in einer von der Abteilungsversammlung auf Vorschlag des Abteilungsvorstands aufzustellenden Geschäftsordnung geregelt werden.
- (8) Die Abteilungsversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, es sei denn, diese Grundordnung sieht etwas anderes vor.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. dem Abteilungsleiter
- b. dem stellvertretenden Abteilungsleiter
- c. dem Schrift- und Pressewart
- d. dem Kassenwart
- e. dem Sportwart
- f. dem stellvertretenden Sportwart
- g. dem Bauwart
- h. dem Jugendwart
- i. dem stellvertretenden Jugendwart

- (2) Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes werden von der Abteilungsversammlung für 2 Jahre gewählt. Wählbar ist jedes in der Abteilungsversammlung stimmberechtigte Mitglied. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Der Abteilungsvorstand kann in Stellenbeschreibungen die grundsätzlichen Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder innerhalb der Aufgabenbereiche regeln.

- (3) Für den Fall des Scheiterns der Wahl des Abteilungsleiters oder seines vorzeitigen Ausscheidens aus diesem Amt vor Ablauf der Wahlperiode ist unverzüglich der geschäftsführende Vorstand zu informieren, damit dieser geeignete Vorkehrungen zur Umsetzung der in § 20 Abs. 1 Sätze 2 und 3 der Vereinssatzung getroffenen Regelungen treffen kann.
- (4) Der stellvertretende Abteilungsleiter vertritt den Abteilungsleiter bei dessen vorübergehender Verhinderung. Der Abteilungsvorstand kann dem stellvertretenden Abteilungsleiter Sonderaufgaben zuweisen. Für den Fall des Scheiterns der Wahl des stellvertretenden Abteilungsleiters wird die Vertretung des Abteilungsleiters bis zu einer Neuwahl des stellvertretenden Abteilungsleiters durch die Abteilungsversammlung kommissarisch und je nach Bedarf vom Kassenswart und/oder vom Sportwart wahrgenommen.

## **§ 8 Kassenprüfer, Jugendversammlung**

- (1) Die Abteilungskasse wird jährlich mindestens einmal durch 2 Kassenprüfer, die von der Abteilungsversammlung auf 2 Jahre gewählt werden, überprüft. Über das Ergebnis der Prüfung berichten sie der Abteilungsversammlung. § 20 Abs. 5 der Vereinssatzung ist zu beachten.
- (2) Die Abteilungsmitglieder unter 18 Jahren bilden die Jugendversammlung, Sie wird vom Jugendwart mindestens einmal jährlich einberufen. Die Jugendversammlung berät über die Angelegenheiten der jugendlichen Abteilungsmitglieder.

## **§ 9 Spielordnung**

Zur Durchführung des Spielbetriebes erläßt die Abteilungsversammlung eine Spielordnung.

## **§ 10 Ausschüsse**

Für die Durchführung besonderer Vorhaben können die Abteilungsorgane Ausschüsse bilden. Diese Ausschüsse sind den sie einsetzenden Abteilungsorganen verantwortlich.

## **§ 11 Sonderbestimmungen**

- (1) Jeder Gewählte kann auf Antrag von  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder des Gremiums, das ihn gewählt hat, abgewählt werden. Hierzu bedarf es der Stimmen von  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Anwesenden. Eine Abwahl ist nur möglich, wenn gleichzeitig jemand anderes gewählt wird.
- (2) Der Abteilungsvorstand kann vor Ablauf seiner Wahlzeit sein Amt niederlegen. Der Abteilungsvorstand entscheidet dann mit einfacher Mehrheit, ob eine Neuwahl stattfindet, ob das Amt bis zum Ablauf der normalen Amtszeit unbesetzt bleibt oder ob das Amt kommissarisch besetzt wird.
- (3) Das Zusammentreffen mehrerer Ämter auf eine Person ist möglich. Nimmt jemand mehrere Ämter gleichzeitig wahr, so hat er trotzdem in den Abteilungsgremien nur eine Stimme.

## **§ 12 Auflösung der Abteilung Tennis**

Die Auflösung der Abteilung Tennis kann nur aufgrund einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen fällt dem MTV Astfeld e. V. zu.

### **§ 13 Änderungen, Inkrafttreten**

- (1) Diese Grundordnung kann durch die Abteilungsversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.
- (2) Diese Grundordnung tritt ab 06.02.2013 in Kraft. \*)

**\*) aufgestellt durch die Abteilungsversammlung; zuletzt geändert durch die Abteilungsversammlung vom 06.02.2013**